

# RS Vwgh 1994/2/4 93/02/0279

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1994

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

## Rechtssatz

Auch bei "gesetzlichen" Aufgaben ist Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmebewilligung, daß sich diese Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen (hier kann dahinstehen, ob die mit der anwaltlichen Vertretung verbundenen Aufgaben "gesetzliche" iSd § 45 Abs 2 StVO sind).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020279.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)